

	<p><b>Merkblatt</b></p> <p>Zur Verwendung des Begriffs „Öko“ oder „Bio“</p>	<p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte  Menzinger Straße 54  80638 München</p> <p><a href="http://www.lfl.bayern.de/">http://www.lfl.bayern.de/</a></p>
---	---	---

## Zur Verwendung des Begriffs „Öko“ oder „Bio“

Die Begriffe "Öko" und "Bio" sind **EU-rechtlich geschützt**.

Sowohl die Erzeugung als auch die Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln sind durch die EU-Öko-Verordnung genau geregelt. Landwirte, Verarbeiter, Futtermittelhersteller, Importeure oder Handelsbetriebe müssen die Vorschriften dieser Verordnung einhalten und sich den vorgeschriebenen Kontrollen unterziehen. Diese werden in Deutschland von staatlich zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt.

Jede Kontrollstelle hat eine bundesweit gültige Kontrollstellenummer, die bei allen Öko-Lebensmitteln auf der Verpackung stehen muss.

Lebensmittel dürfen erst dann als Öko-Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, wenn das Unternehmen einen Kontrollvertrag abgeschlossen und sich einer Kontrolle unterzogen hat. Das gilt beispielsweise auch, wenn pflanzliche Erzeugnisse, wie z. B. Gemüse, Obst, Nüsse etc., die weder gedüngt noch chemisch behandelt worden sind, vermarktet werden sollen.

Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Öko-Produkten sowie den Öko-Labels finden Sie im Internet unter:

<http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032758/index.php>

Besondere Vorsicht gilt auch bei Messeauftritten, Werbeaussagen, Plakaten, Bannern etc., die mit den Silben „öko“ oder „bio“ arbeiten, z. B. „*Alles öko? Logisch*“.

Die Vorschriften der EU-Öko-Verordnung müssen auch dann eingehalten werden, wenn etwa nur in den Geschäftspapieren oder in der Werbung Erzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die beim Verbraucher den Eindruck erwecken, die angebotenen Produkte würden gemäß der EU-Öko-Verordnung erzeugt und kontrolliert werden.

Werden Produkte als „öko“ vermarktet, obwohl sie nicht nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnung hergestellt worden sind, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten kann ein Bußgeld verhängt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die in Bayern zugelassenen Kontrollstellen:  
<https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/067142/index.php>

Gesetzliche Grundlagen, gültig ab 01.01.2022:

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150/1 – EU-Öko-VO)
- und deren Durchführungsverordnungen (DVO) in der jeweils gültigen Fassung,
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Landbaus, Öko-Landbaugesetz vom 07.12.2008 (ÖLG)
- und Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 27.07.2021.